Marktgemeindeamt*: **KAMMERN IM LIESINGTAL**

Gemeinderatswahlen am 22. März 2020

Kundmachung

Auflegung des Wählerverzeichnisses / Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** der Marktgemeinde liegt vom **Montag, 27. Jänner 2020** bis einschließlich **Freitag, 31. Jänner 2020** von **08.00** bis **12.00 Uhr** und zusätzlich am **Montag, 27. Jänner 2020 von 17:00 bis 20:00 Uhr** im Marktgemeindeamt durch 5 Werktage (täglich mindestens 4 Stunden) zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im Marktgemeindeamt möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Unionsbürgerin/jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt **Berichtigungsanträge** stellen.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Marktgemeindeamt noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (**Freitag, 31. Jänner 2020**, **12.00 Uhr**) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nicht wahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Kammern im Liesingtal, am 07.01.2020

Angeschlagen am: **07.01.2020**

Abgenommen am: **22.03.2020**

* Nichtzutreffendes streichen!

MARTKTGEMEINDE * Kammern im Liesingtal, Pol. Bez. Leoben *

Der Bürgermeister:

.....